

**3. Satzung
der Stadt Hemer
über einen abweichenden Zeitraum für eine
erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-)**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514), in Verbindung mit § 61a Abs. 3 - 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.6.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 19.1.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Nach 61a Abs. 4 LWG muss bei bestehenden privaten Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Die Gemeinde soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Hemer führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind in der 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hemer nach § 53 Abs. 1a LWG festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG für die im räumlichen Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelegenen Grundstücke verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die abwassertechnisch über die in der 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2010 zur Sanierung anstehenden öffentlichen Abwasseranlagen erschlossen sind. Dazu gehören folgende Bereiche bzw. Straßen und Straßenabschnitte:

- a) Bodelschwinghstraße
- b) Am Hillebach
- c) Oesestraße (Teilstück von Haus-Nr. 8 bis zur Einmündung Bodelschwinghstraße)
- d) Obere Oese (Teilstück zwischen Oesestraße und Bodelschwinghstraße)
- e) Europastraße (Teilstück zwischen der Einmündung Nieringser Weg durch die Privatgrundstücke parallel zur Europastraße bis zur Einmündung Sundwiger Weg)
- f) Ihmerter Straße (Teilstück entlang des Grundstücks Ihmerter Straße 207)
- g) Ihmerter Straße (Teilstück durch die Talaue von Haus-Nr. 211 bis Haus-Nr. 223)
- h) Ihmerter Straße (Teilstück im Hinterliegerbereich durch die Talaue vom Wendehammer im Breitenbruchweg bis zum Grundstück Ihmerter Straße 102 sowie das daran anschließende Teilstück im Gehweg vor den Gebäuden von Haus-Nr. 102 bis Haus-Nr. 122)
- i) Blumenhang

(2) Der Prüfpflicht durch den Grundstückseigentümer unterliegen die im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- oder mit diesem vermischten Niederschlagswassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Eingeschlossen sind sämtliche Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigte Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG).

§ 3 Zeitraum

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 30.6.2010 durchzuführen.

(2) Innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Prüfung ist der Stadt Hemer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen

§ 4 Durchführung

(1) Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer über die Dichtheitsprüfung und bietet auch Hilfestellung an.

(2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung), Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) sowie des eingebauten Materials);
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks;
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung. Dies sind bei der TV-Untersuchung erkannte Schäden, bei einer Wasserdruckprüfung der festgestellte Wasserverlust und bei einer Luftdruckprüfung die festgestellte Druckänderung. Soweit bei einer TV-Untersuchung Schäden festgestellt werden, sind dem Inspektionsprotokoll Farbfotos der Schadstellen beizufügen;

4. Feststellung über den ordnungsgemäßen Anschluss. Dies beinhaltet eine Aussage darüber, ob ein Fehlanschluss bzw. ein Drainagewasseranschluss an einen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal vorliegt;
5. Endergebnis der Prüfung mit der Feststellung zur Dichtheit der Leitungen unter Beifügung eines EDV-gestützten Prüfprotokolls;
6. Bei der Untersuchung mit einer TV-Kamera ist ein Video, eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.
7. Datum der Prüfung
8. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

(4) Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfung, die nicht den Anforderungen in Abs. 3 genügen, werden nicht anerkannt.

§ 5 Bestimmung der Sachkundigen

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden.

(2) Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG.

(3) Dichtheitsprüfungen durch Personen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 22.1.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Peter Friedrich
Erster Beigeordneter